

## Für Private: Ablauf Insolvenzverfahren - Allgemeines

Die Insolvenz ist das Gegenteil von Solvenz (zahlungsfähig oder leistungsfähig sein), wurde früher auch Konkurs (griechisch) genannt und kommt aus dem Lateinischen.

Mit dem Aktenzeichen IK werden jene Verfahren bezeichnet, die Verbraucher- oder Privatinsolvenzen betreffen.

Der erste Teil des Insolvenzverfahrens dient der Sammlung und Sichtung des Restvermögens des Schuldners und der Verteilung an die Gläubiger durch den Insolvenzverwalter. **Nur diesen** Zeitraum bezeichnet man als Insolvenz. Anschließend beginnt die Wohlverhaltensphase an deren Ende die Restschuldbefreiung steht.

Die Begleitung durch eine gemeinnützige Schuldnerberatung der Wohlfahrtsverbände (Caritas, Parität, Diakonie) oder auch DRK oder AWO darf nur von Privatpersonen in Anspruch genommen werden und es sollte möglichst zeitnah dort ein Termin vereinbart werden. Aufgrund der langen Wartezeiten ist auch die Beratung durch einen qualifizierten (staatlich anerkannt, „geeignete Stelle“) Schuldnerberater möglich. Hier können die finanzielle Situation noch einmal dargestellt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Finanzierung der gemeinnützigen Schuldnerberatung ist bundesweit uneinheitlich. Auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.2010: B8 SO 14/09 berufen sich die Kommunen, wenn sie die Finanzierung der kostenfreien Schuldnerberatung für Menschen, die keine Sozialleistungen beziehen, ablehnen.

## **Schritt 1: Außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern**

Zunächst sollte man sich einen detaillierten Überblick über den Finanzstatus verschaffen und mithilfe einer Forderungstabelle auflisten, um die Gläubiger anzuschreiben.

Auch Forderungen, die bestritten wurden, müssen erfasst werden sowie alle laufende Zahlungen. Zusätzliche Vermögenswerte wie Fahrzeug, Immobilien und Lebensversicherungen müssen ebenfalls angegeben werden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, ob der Berater unterschiedliche außergerichtliche Vergleichsmöglichkeiten und Insolvenzverfahren aufzeigt. Im Vordergrund sollte immer die Insolvenzvermeidung durch Verhandlungen mit den Gläubigern stehen, was sehr stark von der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. Ist dies nicht möglich, gibt es verschiedene Verfahren eine Insolvenz zu durchlaufen. Fokussiert sich der Berater auf einen Weg ist Vorsicht geboten, da er offensichtlich nur eine Verfahrensweise kennt.

Gelingt die Einigung mit allen Gläubigern, weil diese sich auf eine niedrigere Rate einlassen, oder Dritte Geld zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stellen, ist kein Insolvenzverfahren notwendig.

Bei Ablehnung des Regulierungsvorschlags muss dies die Schuldnerberatungsstelle oder der Anwalt bescheinigen, damit das Insolvenzverfahren beantragt werden kann.

Bei einem Eigenantrag zur Verbraucherinsolvenz muss eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (§305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, Anlage 2 und 2A) bei Gericht vorgelegt werden. Dieses muss durch eine sogenannte „geeignete Stelle“ (s.o.) oder durch einen Rechtsanwalt (ggf. Beratungshilfeschein beantragen) bescheinigt werden.

Das VIV kann auch bei Arbeitslosigkeit beantragt werden. Um die Restschuldbefreiung nicht zu gefährden, muss eine nachweisbare, aktive Bemühung um einen Arbeitsplatz erfolgen und jede zumutbare Stelle angenommen werden. Eine Teilzeittätigkeit ist nur in Sonderfällen wie beispielsweise Krankheit oder Betreuung der Kinder akzeptabel.

Hinweis: Eine Ablehnung mangels Masse seitens des Insolvenzgerichtes führt lediglich dazu, dass der erste Teil des o.a. Gesamtverfahrens verkürzt abgehandelt wird und die Wohlverhaltensphase beginnt. Masse ist das, was an Vermögen einer Privatperson oder Firma bei Insolvenz übriggeblieben ist. Wenn es zu gering ist, um die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens abzudecken, kommt es zum o.g. Beschluss eines Gerichtes. Wenn aber Insolvenzmasse vorhanden ist bzw. durch Anfechtungen und Durchsetzung von Ansprüchen herangezogen werden kann, wird diese Masse bei Schluss des Verfahrens an die Gläubiger verteilt. Dies geschieht nach Quote, sprich Anteil an den Gesamtschulden. Bei Privatpersonen gibt es die Möglichkeit der Verfahrenskostenstundung, um das Insolvenzverfahren trotz fehlender Masse dennoch durchzuführen.

Hat der Schuldner nach erfolgter Eröffnung der Insolvenz neue Gläubiger, so sind diese Verbindlichkeiten aus seinem pfändungsfreien Einkommen zu begleichen. Erfährt einer der alten Gläubiger von den neuen Schulden besteht die Gefahr, dass er die Versagung der Restschuldbefreiung verlangt.

Ein Hilfsmittel, um neue Schulden zu vermeiden und Kostentreiber im Haushalt ausfindig zu machen, kann die [Schulden-App](#) sein.

## **Schritt 2: Gerichtlich unterstützter Schuldenbereinigungsplan (dieser Schritt entfällt ggf.)**

Nach Vorlage des Insolvenzantrages beim zuständigen Insolvenzgericht kann dieses entscheiden, ob eine erneute Einigung mit allen Gläubigern unternommen wird. Sollte die Mehrheit der Gläubiger (nach Köpfen und Schuldsummen) dem Plan zustimmen, kann das Insolvenzgericht die ablehnenden Gläubiger zur Annahme „zwingen“, wenn der außergerichtliche Einigungsversuch nur knapp gescheitert ist.

## **Schritt 3: Gerichtliches Insolvenzverfahren**

Jetzt eröffnet das Gericht nach Abgabe des Insolvenzantrages das Insolvenzverfahren und macht dies im Internet [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) bekannt. Es setzt einen Insolvenzverwalter ein, der im Wesentlichen zwei Aufgaben hat:

Er erstellt eine Forderungsaufstellung, die Gläubiger gegen Sie anmelden. Diese weist aus, welche Hauptforderung, Zinsen und Kosten er verlangt. Zudem beinhaltet sie, welche Zahlungen zu welchem Zeitpunkt geleistet wurden. In diesem Zusammenhang überprüft er, was im Insolvenzantrag angegeben wurde. Stellt er Abweichungen der Einträge Einkommen oder Vermögenswerte fest, die im Antrag bewusst oder grob fahrlässig verschwiegen wurden, kann das Insolvenzverfahren scheitern.

**Achtung:** Vorsätzlich unerlaubte Handlungen (z.B. nicht gezahlter Unterhalt) sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Der Insolvenzverwalter muss nach §175 einen Auszug der Tabelle mit ggf. unerlaubten Handlungen anfertigen, in welcher Höhe Forderungen anerkannt oder ob diese als deliktisch angemeldet wurden. Falls er das nicht tut, bleibt nur die Akteneinsicht bei Gericht. In diesem Fall mit der Rechtspflegerin einen Termin vereinbaren und die Akte einsehen um die Tabelle zu kopieren. Hierbei sollte geprüft

werden, ob wirklich eine vorsätzliche Straftat zugrunde liegt, um die Restschuldbefreiung nicht zu gefährden. In diesem Fall umgehend Widerspruch beim Insolvenzgericht einlegen.

Das pfändbare Vermögen und Einkommen wird eingezogen und eventuell werden auch Zahlungen der letzten Monate zurückgefordert und zur Insolvenzmasse gezogen. Hiervon werden zunächst die Verfahrenskosten und die des Insolvenzverwalters beglichen.

Hinweis: Das Thema Insolvenz ist extrem komplex, teilweise nicht nachvollziehbar und auch sehr ungerecht. Der Insolvenzverwalter ist der Vertreter der Gläubiger und hat die Aufgabe, so viel Geld wie möglich zur Masse zu ziehen. Je mehr er "eintreibt", desto mehr verdient er. Nur in seltenen Ausnahmen hat dieser auch Verständnis und ein offenes Ohr für die Schuldner. Aus diesem Grund wurde die Ombudsstelle Insolvenz geschaffen: <http://www.vid.de/ombudsmann/>. Bislang ist der Ombudsmann des VID die einzige Stelle in Deutschland, bei der man sich bei Beschwerden in Insolvenzverfahren wenden kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Insolvenzverwalter des Verfahrens *Mitglied im VID ist*.

## **Schritt 4: Restschuldbefreiung**

Der Schuldner ist von allen Schulden befreit, die nach Durchführung des Insolvenzverfahrens und nach der verbleibenden Wohlverhaltenszeit noch übrig sind. Deliktische Schulden werden nicht erlassen. Nach Beendigung der Vorbereitungen des Insolvenzverwalters wird das Insolvenzverfahren durch Gerichtsbeschluss aufgehoben und die Restschuldbefreiungs- bzw. Wohlverhaltensphase beginnt. Die Restschuldbefreiung wird sechs Jahre nach Insolvenzeröffnung erteilt. Die gesetzlichen Änderungen zur Insolvenz, die gerade vom Bundestag beschlossen wurden, werden zum späteren Zeitpunkt beschrieben. Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass es Möglichkeiten der Verkürzung von derzeit 6 Jahren auf 3 bzw. 5 Jahre gibt, um eine Restschuldbefreiung zu erreichen. Das neue Gesetz ist zum 01.07.2014 in Kraft getreten.

Während der meist sechsjährigen sogenannten Wohlverhaltensperiode gehört das pfändbare Einkommen dem Treuhänder und der pfändbare Teil der fortlaufenden Bezüge des Schuldners wird auf die Gläubiger verteilt. Hierfür ist ein vom Gericht gestellter Treuhänder verantwortlich.

Nach wie vor muss in dieser Zeit jede familiäre oder finanzielle Veränderung, Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsel sofort dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder und dem Insolvenzgericht mitgeteilt werden. Wegen der Gläubigerbevorteilung dürfen Zahlungen an einzelne Gläubiger nur nach Absprache mit dem Insolvenzverwalter geleistet werden.

Hinweis: Der sogenannte "Motivationsrabatt" ist entfallen. Die bis 1.7.2014 geltenden gesetzlichen Vorschriften sind weiter auf davor beantragte Insolvenzverfahren anzuwenden (Art. 103h EGIInsO). Die Sätze 4 und 5 in § 292 Abs. 1 a. F. wurden durch einen neuen Satz 4 ersetzt.

Für diese Altverfahren gilt also weiterhin:  
Nach Ablauf von vier Jahren steht dem Schuldner nach  
Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem. § 292 InsO ein  
Motivationsrabatt von 10 % der vereinnahmten Beträge aus der  
Abtretungserklärung zu.

Um den Schuldner zu motivieren, erhält dieser gemäß § 292 I  
Satz 4 InsO nach Ablauf des 4. Jahres (also ab dem 5. Jahr) der  
Wohlverhaltensperiode (nicht: vom Insolvenzverfahren!) 10 % der  
vom Treuhänder durch Abtretung erlangten Gelder zusätzlich zu  
dem pfändungsfreien Betrag - den so genannten  
Motivationsrabatt; nach Ablauf des 5. Jahres (also ab dem 6. Jahr  
der Wohlverhaltensperiode) erhöht sich dieser Bonus auf 15 %.

Der Motivationsrabatt berechnet sich aus den an den  
Treuhänder bezahlten Beträgen vor Abzug der Kosten für das  
Insolvenzverfahren. Um diesen zu berechnen darf nur die Anzahl  
der Jahre der eigentlichen Wohlverhaltensperiode  
berücksichtigt werden. Der Motivationsrabatt wird erst  
ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens berechnet.

### **Vorzeitige Restschuldbefreiung...**

kommt nicht automatisch, sie muss beantragt werden. Es gilt:

7 Mar 2013 07:48:31 +OBGH, Beschluss vom 08.11.2007, IX ZB  
115/04.

Haben keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle  
angemeldet, kann dem Schuldner die Restschuldbefreiung  
bereits im Schlusstermin erteilt werden, sofern er belegt, dass  
die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten  
getilgt sind. Weist der Schuldner erst später nach, dass keine  
Kosten mehr offen und sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind,  
ist ihm dann entsprechend § 299 InsO auf seinen Antrag die  
Restschuldbefreiung schon vor Ablauf der  
Wohlverhaltensperiode zu erteilen.

Hier sollte ein Schreiben an den Insolvenzverwalter gehen mit  
Kopie an das Insolvenzgericht und könnte wie folgt lauten:

...hiermit bitte ich um vorzeitige Beendigung meines Insolvenzverfahrens, da die bisherige Verwertung zur Befriedigung aller zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen ausreichend ist.

Im Einzelnen:

Lfd. Nr. 1 der Tabelle, Forderung der Manfred Muster GmbH&Co. KG iHv ...€ wurde ausgeglichen durch..., Beleg anbei.

Lfd. Nr. 2 ...usw....

...

Lfd. Nr 16 der Tabelle .....

Fazit: Der Insolvenzverwalter hat ....€ zur Verfügung, die zum Ausgleich der offen Forderungen von insgesamt ....€ ausreichend sind. Eine weitere Verwertung des Vermögens ist daher nicht erforderlich.

Ulrich Kalthoff  
Justiziar der Team U

Stand Oktober 2017

**Für weitere Informationen die Insolvenzhotline  
anrufen unter**

**0221-999 834-04**